



Anordnung zur Schließung und Öffnung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Vacha

Zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 02.11.2020 und im Rahmen des Hausrechtes der Stadt Vacha ordne ich Folgendes an:

1. Folgende öffentliche Einrichtungen der Stadt Vacha sind ab sofort geschlossen:

Oberzella:	<ul style="list-style-type: none">- Vereinsheim/Dorfgemeinschaftshaus (<u>Ausnahme:</u> Trauerfeiern*)- Grillhütte
Martinroda:	<ul style="list-style-type: none">- Sportlerheim **), Sportplatz **)
Vacha:	<ul style="list-style-type: none">- Sportlerheim, Sportplätze, weißes Haus am Sportplatz **)- Pilgerherberge- Seniorenclub- Vereinsheim am Kirchplatz- Vachwerk mit Vereinsheim- Museum und Burg Wendelstein
Völkershausen:	<ul style="list-style-type: none">- Sportlerheim, Sporthalle, Sportplatz **)- Wandelhalle (<u>Ausnahme:</u> Jugendclub)- Glashaus (<u>Ausnahme:</u> Trauerfeiern* und Eheschließungen)
Willmanns:	<ul style="list-style-type: none">- Dorfgemeinschaftshaus
Wölferbütt:	<ul style="list-style-type: none">- Dorfgemeinschaftshaus (<u>Ausnahme:</u> Gottesdienst und Jugendclub)- Alte Kindertagesstätte (<u>Ausnahme:</u> Blutspende)- Sportlerheim und Sportplatz **)

*) Trauerfeiern mit Bestattern; gilt nicht für Trauerkaffee

**) Laut § 6 Abs. 3 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet. Die Umsetzung unter Beachtung der jeweiligen Hygienekonzepte obliegt den Sportvereinen!

Unterhaltungsarbeiten an den öffentlichen Einrichtungen sind gestattet!

2. Die **Feuerwehrgerätehäuser** sind für Zusammenkünfte im Rahmen der Einsatztätigkeiten und für Aus- und Fortbildung geöffnet. Aktivitäten der Feuerwehrvereine sind nicht gestattet!

Die Anordnung gilt vorerst bis auf Widerruf!

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Anordnung kann gemäß § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis 2 Jahren bestraft werden.

Vacha, 09.11.2020


Martin Müller
Bürgermeister